

Benutzungsordnung

(Hausordnung)

für die Mühlbachhalle in Lonsee und die Lonequellhalle in Urspring

Die Mühlbachhalle in Lonsee und die Lonequellhalle in Urspring sind von der Gemeinde Lonsee mit großen finanziellen Aufwendungen erstellt und saniert worden. Die Gemeinde erwartet von den Benutzern eine sorgfältige und pflegliche Behandlung der Gebäude, aller Einrichtungen und Geräte sowie sämtlicher Außenanlagen.

Mit der Inanspruchnahme der Mühlbachhalle bzw. der Lonequellhalle anerkennen die einzelnen Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Ordnungsregeln und den Haftungsausschluss ausdrücklich.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Zweckbestimmung**

- (1) Die Mühlbachhalle in Lonsee und die Lonequellhalle in Urspring sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lonsee gemäß § 10 GemO in der Form eines Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die Mühlbachhalle bzw. die Lonequellhalle dienen dem Sportbetrieb der Grund- und Werkrealschule Lonsee sowie der Grundschule Urspring, dem Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine sowie sportlichen und sonstigen Veranstaltungen. Ein Anspruch auf Überlassung der Mühlbachhalle bzw. der Lonequellhalle an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiten besteht nicht.

§ 2 **Verwaltung und Aufsicht**

Die Mühlbachhalle und die Lonequellhalle werden vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters, der das Hausrecht ausübt und für Ordnung und Sauberkeit sorgt.

§ 3 **Aufgaben des Hausmeisters**

- (1) Den Anordnungen des Hausmeisters, soweit sie im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten. Ihm ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (2) Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister bedient. Die Befugnis kann vom Hausmeister auf die Übungsleiter oder verantwortlichen Veranstalter übertragen werden.
- (3) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlichen Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Hause zu verweisen.

II. Sportbetrieb

§ 4 **Belegung der Hallen**

- (1) Die Mühlbachhalle sowie die Lonequellhalle stehen den Grundschulen und der Werkrealschule im Rahmen des jeweiligen Stundenplans für den Sportunterricht zur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung der Hallen durch die sporttreibenden Vereine gilt der im Einvernehmen dieser Vereine erarbeitete Hallenbelegungsplan, der der Gemeindeverwaltung zur Zustimmung vorzulegen ist. Falls sich die Vereine über die Belegung der Sportstätten nicht einigen, wird der Belegungsplan von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Die im Belegungsplan festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Hallen müssen jeweils ¼ Stunde nach diesen Zeiten verlassen sein.
- (3) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung bedürfen anderweitige Benutzungen; insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen. Hierbei sind die Vorschriften des § 7 dieser Benutzungsordnung maßgebend.
- (4) Die tägliche Benutzungszeit für die Hallen endet spätestens um 23.00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (5) Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.
- (6) Während der Schulferien können die Hallen zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden jeweils im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lonsee bekannt gegeben.

- (7) Die Gemeindeverwaltung Lonsee behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Einrichtungen im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringenden Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der Mühlbachhalle und der Lonequellhalle muss ein volljähriger und verantwortlicher Leiter ununterbrochen anwesend sein, der die Aufsicht ausübt und für die Einhaltung der Benutzungsordnung sorgt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen der Mühlbachhalle bzw. der Lonequellhalle einschließlich sämtlicher benutzter Nebenräume. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung der Halle die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Beleuchtung, die Wascheinrichtungen sowie die Be- und Entlüftungen ausgeschaltet und die Heizung zurückgestellt ist. Kinder und Jugendliche dürfen ohne den volljährigen und verantwortlichen Leiter die Halle nicht betreten.
- (2) In der Mühlbachhalle und der Lonequellhalle mit den jeweils dazu gehörenden Nebenräumen sind beim Sportbetrieb sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe mit farblosen Sohlen zu tragen, die am Fußboden keinerlei Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist streng untersagt; diese sind vor dem Betreten der Halle zu reinigen und ausziehen.
- (3) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen und alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten, die geeignet sind, Beschädigungen am Hallenboden zu verursachen, ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen und rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstelle.
- (4) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter des Turnunterrichts, der Übungsabende bzw. der Veranstaltung verantwortlich.
- (5) Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
- (6) Von den Benutzern der Sporteinrichtungen wird erwartet, dass sie Beschädigungen am Gebäude, an Geräten und Einrichtungen vermeiden. Wenn Beschädigungen vorkommen, so sind diese dem Hausmeister mitzuteilen. Werden Beschädigungen nicht angezeigt, so fallen sie der Schule oder dem Verein zur Last, der die Halle zuletzt benutzt hat.
- (7) In den Hallen und sämtlichen Nebenräumen gilt ein Harz-, Kaugummi-, und Rauchverbot.

- (8) Bei Ballspielen in den Hallen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Die Bälle dürfen nicht gefettet sein und müssen sich für den Hallenbetrieb eignen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder an den Gebäuden entstehen.
- (9) Die Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 6

Heizung, Beleuchtung und Sauberkeit

- (1) Die Regulierung der Heizungs-, der Be- und Entlüftungsanlagen darf nur vom verantwortlichen Leiter mit Zustimmung des Hausmeisters bedient werden.
- (2) Heizung und Beleuchtung sind stets auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt vor allem für die Beleuchtung der großen Hallenräume.
- (3) Alle Benutzer haben besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.

III. Vermietung der Mühlbachhalle und der Lonequellhalle

§ 7

Antragstellung

- (1) Die Benutzung der Mühlbachhalle sowie der Lonequellhalle bedarf der schriftlichen Erlaubnis auf einem hierfür vorgesehenen Antragsformular. Aus dem Antrag muss Dauer und Art sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Über den Antrag selbst entscheidet die Gemeindeverwaltung bzw. der Hausmeister. In Ausnahmefällen kann eine kurzfristige Genehmigung zur Benutzung der Sportanlagen auch durch den Hausmeister erteilt werden.
- (2) Wenn für denselben Zeitraum mehrere Benutzungsanträge vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird, entscheidet die Gemeindeverwaltung nach billigem Ermessen.
- (3) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmahnungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (4) Eine Weiter- bzw. Untervermietung von überlassenen Räumen ist nicht gestattet.

§ 8 **Übergabe der Mühlbachhalle und der Lonequellhalle**

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Eine Weitergabe der Mietsache durch den Veranstalter an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Halle muss nach Beendigung von Tanzveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen mit Ausschank besenrein ausgewischt wieder an den Hausmeister übergeben werden. Bei Veranstaltungen ohne Ausschank muss die Halle nach Beendigung besenreiner an den Hausmeister übergeben werden, sofern der Hausmeister bei allzustarken Verschmutzungen nicht eine Nassreinigung verlangt. Die Übergabe nach einer Abendveranstaltung muss spätestens am nächsten Tag um 10.00 Uhr erfolgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Gemeinde Lonsee berechtigt, die Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters nachreinigen zu lassen.

§ 9 **Benutzung**

- (1) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeindeverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (2) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hiervon können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

§ 10 **Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften**

- (1) Die in § 5 aufgeführten Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb gelten sinngemäß auch für Veranstaltungen aller Art.
- (2) Die Einrichtung mit Geräten und Ausstattungen ist pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.

- (3) Änderungen an der Einrichtung, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (4) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (5) Tiere dürfen in die Hallen nicht mitgebracht werden.
- (6) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass wiederverwertbare Stoffe wie Papier, Pappe, nach Farben getrennte Glas-Einwegflaschen, Kleinmetalle und kompostierfähige Küchenabfälle getrennt gesammelt und anschließend auf dem Recyclinghof der Gemeinde Lonsee entsorgt werden.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (8) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen.
- (9) Bei Bedarf ist auf Kosten des Veranstalters für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Insbesondere bei Faschings- und Tanzveranstaltungen hat der Veranstalter eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr anzufordern.
- (10) Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die nach außen führenden Fluchttüren dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (11) Die von der Gemeinde Lonsee genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten.
- (12) Das Hallenmobiliar darf nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden.

§ 11

Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Hallen

- (1) Für die Abwicklung der Bewirtschaftung der Hallen (Benutzung der Küche und Ausschank) ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereichs wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer gegen Empfangsbestätigung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe erfolgt in derselben Weise am folgenden Werktag nach der Benutzung.
- (2) Die Bestände werden vom Hausmeister wieder übernommen. Für verlorene oder beschädigte Kücheneinrichtungsgegenstände, Besteck, Geschirr, Gläser usw. hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- (4) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen und das Mobiliar abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeigneten Spülmitteln zu geschehen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen.

§ 12

Dekorationen

- (1) Die Art der Ausschmückung ist vor der Anbringung dem Bürgermeisteramt mitzuteilen, welches über die Zulässigkeit entscheidet. Durch die Dekoration dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Eine Befestigung mit Nägeln, Reißnägeln, Nadeln, Klebefilm usw. ist nicht zulässig.
- (2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 0,20 m entfernt bleiben.
- (3) Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (4) Vorbereitungen der Dekoration sind möglichst so zu treffen, dass sie den Übungsbetrieb nicht stören.
- (5) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

§ 13 **Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Eigentumsansprüche können bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 **Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtungen (einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Gehwegen) entstehen.
- (2) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Mühlbachhalle sowie die Lonequellhalle in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, die Außenanlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und deren Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer haben daher eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen ist die Haftpflichtversicherung vorzulegen. In besonderen Fällen kann durch die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen und Gebäuden haftet der Verursacher. Daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Mühlbachhalle und der Lonequellhalle und ihren jeweiligen Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Maßgebend sind die am Tage der Benutzung geltenden Gebühren.

§ 16 Verstöße gegen diese Vertragsbestimmungen

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadenersatzansprüche ist der Verein bzw. Veranstalter haftbar.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Vereine, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Anordnung des Bürgermeisteramts wiederholt zuwiderhandeln, können vom Gemeinderat auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.
- (4) Das Bürgermeisteramt kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, die Benutzung bzw. das Betreten der Sportanlagen zeitweilig oder dauernd verbieten.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lonsee; Gerichtsstand ist Ulm/Donau.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Mühlbachhalle Lonsee sowie der Lonequellhalle Urspring tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Lonsee, den 12.09.2011

Jochen Ogger
Bürgermeister